

Anlage 1

Zweihundertachtzehnte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Margaretastraße

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Rochusstraße
bis Stichweg zur Henriette-Ackermann-Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn von Rochusstraße bis Höhe Grundstück Margaretastraße 18 einschließlich mit Integration von Schutzstreifen für Radfahrer und eines Parkstreifens auf der Nordseite durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

2. Rochusstraße (Ostseite)

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Margaretastraße
bis Höhe Einmündung Gerhard-Bruders-Straße

Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch erstmaliges Aufstellen von Straßenleuchten.

3. Rochusstraße (Westseite) (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Margaretastraße
bis Gerhard-Bruders-Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Schutzstreifen für Radfahrer durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Baumberger Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Benrather Straße
bis Wendeanlage

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

5. Thurner Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Gemarkenstraße
bis Dellbrücker Hauptstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 157. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 10.10.2000 (Amtsblatt der Stadt Köln 2000, S. 398, 2005, S. 483) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 4

Oberländer Ufer (Westseite) (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Marienburger Straße
bis südliche Einmündung Bayenthalgürtel

wird Satz 1 des Maßnahmentextes (Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen.)

ersatzlos gestrichen.

2. § 1 Ziffer 5

Oberländer Ufer (Westseite)

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Marienburger Straße
bis Militärringstraße (Zufahrt Gerling-Grundstück)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 200. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 178, 2010, S. 1) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 7

Leuchterstraße

(Stadtbezirk 9)

wird der Maßnahmentext am Ende um den Satz

„Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“

ergänzt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 4 und 5 sowie § 3 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.05.2011** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2011** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **12.03.2009** in Kraft.